

Synoptische Darstellung mit Erläuterungen

Parlamentsordnung Glarus Nord

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltendes Recht

Art. 22 Wahl und Organisation

- Der Präsident, der Vizepräsident und drei Parlamentsmitglieder bilden das Büro. Pro Fraktion darf nur ein Vertreter im Büro Einsitz nehmen, sofern damit das Büro ordnungsgemäss bestellt werden kann.
- Das Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte die Büromitglieder. Die erstmalige Wahl ins Büro erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Büromitglieder offen gewählt, es sei denn, das Parlament beschliesse geheime Wahl.
- Die drei Parlamentsvertreter des Büros amtieren als Stimmenzähler. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet die Reihenfolge der Wahl.
- 4. Fehlen Stimmenzähler, kann der Präsident andere Parlamentsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beiziehen.

Neues Recht

Art. 22 Wahl und Organisation

- Der Präsident, der Vizepräsident und mindestens drei Fraktionsvertreter bilden das Büro. Jede Fraktion stellt mindestens einen Vertreter
- Das Parlament wählt alljährlich aus seiner Mitte die Büromitglieder. Die erstmalige Wahl ins Büro erfolgt geheim. Im Übrigen werden die Büromitglieder offen gewählt, es sei denn, das Parlament beschliesse geheime Wahl.
- Als Stimmenzähler amtieren diejenigen drei Büromitglieder, die dem Büro am längsten angehören. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Amtsdauer. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet die Reihenfolge der Wahl.
- 4. Sind Stimmenzähler an der Mitwirkung verhindert, so nehmen die übrigen Büromitglieder diese Funktion wahr. Fehlen weitere Stimmenzähler, kann der Präsident andere Parlamentsmitglieder zur Ermittlung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen beiziehen, wobei der Vertretung der Fraktionen Rechnung zu tragen ist.

Kommentar

Kommentar Büro / Rechtsdienst

- Ziffer 1: Kommentar und Begründung siehe Antrag Christoph Zürrer.
- Ziffer 2: Kommentar und Begründung siehe Antrag Christoph Zürrer.
- Ziffer 3: Die Anzahl Stimmenzähler darf deren 3 nicht überschreiten. Deshalb muss diese Ergänzung in Ziffer 3 aufgenommen werden.
- Ziffer 4: Klare Regelung, welche Parlamentsmitglieder bei Verhinderung der Stimmenzähler einspringen müssen.

Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl

- Das Parlament wählt in Beachtung von Artikel 28 der PO zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der ständigen Kommissionen.
- 2. Die Wahl erfolgt offen; das Parlament kann auch geheime Wahl beschliessen.
- Das Parlament nimmt bei Rücktritten während der Amtsdauer Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der ständigen Kommissionen vor.
- Ein Parlamentsmitglied soll gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gemäss Art. 37 der PO angehören. Zusätzliche Mandate als Ersatzmitglied sind möglich.
- 5. Ein Parlamentsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören; auch nicht als Ersatzmitglied.

Art. 26 Mitgliedschaft, Wahl

- Das Parlament wählt in Beachtung von Artikel 28 der PO zu Beginn einer Amtsdauer aus dem Kreis seiner Mitglieder je die Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der ständigen Kommissionen.
- Die Wahl erfolgt offen; das Parlament kann auch geheime Wahl beschliessen
- 3. Das Parlament nimmt bei Rücktritten während der Amtsdauer Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der ständigen Kommissionen vor.
- Ein Parlamentsmitglied soll gleichzeitig nicht mehr als zwei ständigen Kommissionen gemäss Art. 37 der PO angehören. Zusätzliche Mandate als Ersatzmitglied sind möglich.
- Ein Parlamentsmitglied kann nicht mehr als einer Aufsichtskommission angehören; auch nicht als Ersatzmitglied.

Kommentar Büro / Rechtsdienst

Ziffer 5: Die Ergänzung "auch nicht als Ersatzmitglied" muss gestrichen werden, weil je nach Fraktionsgrösse eine Zusammensetzung der Kommissionen verunmöglicht würde.

Art. 37 Ständige Kommissionen

Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:

- 1. Aufsichtskommissionen:
 - a) Geschäftsprüfungskommission;
 - b) Finanzaufsichtskommission (Präsident + 6 Mitglieder).
- 2. Sachkommissionen:
 - a) Bau-, Raum- undVerkehrsplanungskommission(Präsident + 6 Mitglieder)

Art. 37 Ständige Kommissionen

Die Kommissionsarbeiten werden folgenden ständigen Kommissionen zugewiesen:

- 1. Aufsichtskommissionen:
 - a) Geschäftsprüfungskommission;
 - b) Finanzaufsichtskommission (Präsident + 6 Mitglieder).
- 2. Sachkommissionen:
 - a) Bau-, Raum- und Verkehrsplanungskommission (Präsident + 6 Mitglieder)

Kommentar Büro / Rechtsdienst

Durch die Streichung der Anzahl Kommissionsmitglieder kann das Parlament flexibel auf die Anzahl Fraktionsvertreter reagieren. Unter Art. 29 wird geregelt, dass jede Fraktion Anspruch auf Vertretung in jeder ständigen Kommission hat. Es ist daher von untergeordneter Wichtigkeit, wie viele Fraktionen es im Parlament tatsächlich gibt.